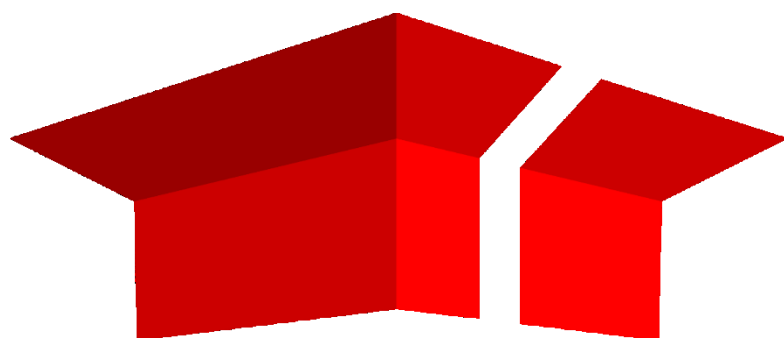


Erfassen sonderpädagogischer Förderungen in der LUSD

Förderschulen und Abteilungen sonderpädagogischer Förderung



Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Dokument		4
1	Zielgruppe	4
2	Inhalt dieses Dokuments	4
3	Ergänzende Informationen	4
4	Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der richtigen Stufe zuordnen	5
4.1	Zieldifferente Förderschulformen	6
4.2	Lernzielgleiche Förderschulformen	7
5	Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der richtigen Schulform zuordnen	9
5.1	Förderschwerpunkt Sehen	9
5.2	Förderschwerpunkt Sehen/Blinde	10
5.3	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	11
5.4	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	12
5.5	Förderschwerpunkt Hören	12
5.6	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	14
5.7	Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler	14
5.8	Förderschwerpunkt Lernen	15
5.9	Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung	16
6	Hauptschulabschluss nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen in der LUSD abbilden	18
7	Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSChG in der LUSD abbilden	19
7.1	Rechtsgrundlagen	19
7.2	Schulzeitverlängerungen in der LUSD erfassen	19
8	Sonderpädagogische Förderung überregionaler BFZ an Förderschulen in der LUSD abbilden	20






Allgemeine Hinweise

Alle verwendeten Personennamen und Leistungsdaten in den Bildschirmfotos sind anonymisiert. Sollten sich dennoch Übereinstimmungen ergeben, sind diese zufällig und nicht beabsichtigt.

Die Bildschirmfotos dienen lediglich der allgemeinen Darstellung des Sachverhalts und können in Inhalt und Schulform von den tatsächlich bei den Benutzern der LUSD verwendeten Daten abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Symbole

	Besondere Information zur Programmbedienung
	Hinweis bei Aktionen, die unerwünschte Wirkungen haben könnten
	Hinweis auf Einträge in der Aufgabenliste
	Tipp, wie die Arbeit erleichtert werden kann
	Hinweis auf die Online-Hilfe

Typografische Konventionen

Fettschrift	Bezeichnung für Schaltflächen, Dialogfenster etc.
<i>Kursivschrift</i>	Vom Anwender eingegebener / gewählter Wert
KAPITÄLCHEN	Menü bzw. Menüpunkt und Pfadangabe
<u>Blau unterstrichen</u>	Link
Blau hervorgehoben	Bezeichnung von Bereichen und Tabellen
Rot hervorgehoben	Bezeichnung von Registern
Grün hervorgehoben	Kennzeichnung von Hinweisen

Impressum

Hessisches Kultusministerium

Referat Z.2

September 2020

Zu diesem Dokument

Dieses Dokument befasst sich mit der Abbildung der verschiedenen Förderschulformen und deren Abteilungen in der LUSD.



Hinweis:

Zur Abbildungen von Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen lesen Sie bitte die Anleitung **Erfassung sonderpädagogischer Förderungen - Vorbeugende Maßnahmen (VM) und Inklusive Beschulung (IB)** im LUSD-Forum > Anleitungen > Förderungen

1 Zielgruppe

Diese Anleitung richtet sich an LUSD-Anwenderinnen und Anwender an Förderschulen, die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderungen aufnehmen und verwalten.

Basiskenntnisse im Umgang mit der LUSD werden vorausgesetzt und daher in dieser Anleitung nicht näher beschrieben.

2 Inhalt dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt die grundlegenden Vorgehensweisen in den verschiedenen Themenbereichen.

3 Ergänzende Informationen



- **Informationen zu den Funktionen der jeweiligen Webseite** sowie **Links zu passenden Anleitungen** finden Sie in der **LUSD-Hilfe**.

Klicken Sie hierfür auf die Schaltfläche Hilfe.

- **Beispiele zur Schülersuche** finden Sie **auf jeder Online-Hilfeseite**. Klicken Sie hierfür in einer Online-Hilfeseite auf Suchen in der LUSD > Beispiele zur Schülersuche

Das Screenshot zeigt die Online-Hilfe zur Webseite 'Lehrer-Kurszuordnung bearbeiten'. Oben ist ein Navigationsmenü mit den Links 'Suchen in der LUSD', 'Sonderzeichen in der LUSD', 'Abkürzungen', 'Symbole und Schaltflächen' und 'Hilfe zur Hilfe' zu sehen. Ein roter Rahmen hebt den Link 'Suchen in der LUSD' hervor. Darunter steht der Titel 'Lehrer-Kurszuordnung bearbeiten' und die Überschrift 'Auf dieser Webseite können Sie ...'. Es folgen drei nummerierte Schritte: 1. Lehrer zu Kursen zuordnen oder aus Kursen entfernen, 2. bei mehreren Kurslehrern den Hauptlehrer festlegen (dieser erfasst die Leistungen), 3. die Lehrer-Kurstunden bearbeiten. Am unteren Rand sind drei Spalten mit den Überschriften 'Sie möchten ...', 'Häufige Fragen' und 'Anleitungen' zu sehen. Unter 'Sie möchten ...' sind die Optionen 'alle ...' und 'Kurse eines Lehrers ansehen - Lehrer eines Kurses ansehen' aufgeführt. Unter 'Anleitungen' ist die Option 'UV-Planung' zu sehen.

Abb. 1 Beispiel: Online-Hilfe zur Webseite Lehrer-Kurszuordnung

4 Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der richtigen Stufe zuordnen

Die Zuordnung eines Schülers zur richtigen Stufe hängt vom festgestellten Förderschwerpunkt ab. Die Informationen in den nachfolgenden Kapiteln sollen dies verdeutlichen.

- Bitte beachten Sie nachstehende Legende zu den Tabellen und den Hinweis auf weiterführende Informationen zur Datenpflege.



Legende!*

*** Erwarteter Alterskorridor (min-max):**

Der erwartete Alterskorridor gibt das nach dem hessischen Schulgesetz und entsprechender Verordnungen minimal und maximal mögliche Alter eines Schülers in der jeweiligen Schülerstufe an.

In den Schülerstufen 09 und 10 sind Schulzeitverlängerungen entsprechend für die zielgleichen Förderschulformen und den Förderschwerpunkt Lernen berücksichtigt.

**** Regelbereich des erwarteten Alterskorridors:**

Der Regelbereich des erwarteten Alterkorridors gibt an, in welchem Altersbereich die meisten Schüler in der jeweiligen Schülerstufe liegen.

Beide Bereiche dienen der Orientierung bei der Zuordnung eines Schülers zu seiner Schülerstufe.



Informationen zur Datenpflege

- Informationen zur praktischen Zuweisung der Schulformen in der LUSD entnehmen Sie bitte der **LUSD-Hilfe** der jeweiligen Webseite.
 - **Schulformen der Schule einrichten**
(SCHULE > SCHULSTAMMDATEN > SCHULFORMEN)
 - **Stufen/Semester zu Schulformen zuordnen**
(SCHULE > SCHULSTAMMDATEN > STUFEN/SEM.)
 - **Schüler in die LUSD aufnehmen**
(SCHÜLER > KANDIDATENVERFAHREN > AUFNEHMEN / EINSCHULEN)
 - **Schullaufbahn, Beurlaubungen und Wiederholungen pflegen**
(SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > SCHULLAUFBAHN)
 - **Daten zur Schulpflicht pflegen**
(SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > SCHULPFLICHT)
- In vielen LUSD-Hilfeseiten können Sie über Links zu passenden Anleitungen im LUSD-Forum wechseln.

4.1 Zieldifferente Förderschulformen

4.1.1 Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung

In folgenden Förderschulformen werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Schulbesuchsjahres erfasst, d.h. in diesen Schulformen entspricht die Schülerstufe dem Schulbesuchsjahr:

- im zieldifferenten Bildungsgang **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**
- in den Förderschulformen **des Förderschwerpunktes körperlich motorische Entwicklung**

Entspricht Schulbesuchsjahr	Schülerstufe (LUSD)	Alterskorridor (min-max)*	Regelbereich des erwarteten Alterskorridors**
0	00 (FS/*/V)	4-7	5-6
1	01	4 - 9	6-8
2	02	5 - 10	7-9
3	03	6 - 12	8-10
4	04	7 - 13	9-11
5	05	8 - 14	10-12
6	06	9 - 15	11-13
7	07	10 - 16	12-14
8	08	11 - 17	13-15
9	09	12 - 18	14-16
10	10	13 - 20	15-17
11	11	14 - 20	16-18
12	12	15 - 22	17-19
13	13	16 - 22	18-20
14	14	17 - 23	19-21

4.1.2 Förderschwerpunkt Lernen

In den Schulformen des zieldifferenten Bildungsgangs **Förderschwerpunkt Lernen** werden die Schülerinnen und Schüler bis zur Schülerstufe 10/2 entsprechend ihres Schulbesuchsjahres erfasst.

Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholung der Schülerstufe 10 erfasst.

Bildungsstufe	Entspricht Jahrgangsstufe	Schülerstufe (LUSD)	Erwarteter Alterskorridor (min-max)*	Regelbereich des erwarteten Alterskorridors*
Grundstufe	1	01	4 - 9	6-7
	2	02	5 - 10	7-8
	3	03	6 - 12	8-10
	4	04	7 - 13	9-11
Mittelstufe	5	05	8 - 14	10-12
	6	06	9 - 15	11-13
Berufsorientierungsstufe	7	07	10 - 16	12-14
	8	08	11 - 17	13-15
	9	09	12 - 21	14-16
	10	10	13 - 22	15-17

4.2 Lernzielgleiche Förderschulformen

4.2.1 Lernzielgleiche Förderschulformen

Schüler, die in Schulformen der **lernzielgleichen Bildungsgänge**, mit Ausnahme des *Förderschwerpunktes körperlich motorische Entwicklung*, unterrichtet werden, werden der Schülerstufe entsprechend des Leistungsniveaus ihres Bildungsgangs abgebildet und nicht orientiert am Schulbesuchsjahr.

- Die Schüler durchlaufen die Stammschulform FS/*/-- bis zur Stufe 09/2, in der sie den Hauptschulabschluss erhalten können und die sie bei Bedarf wiederholen.
- Dann wechseln Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, in die Schulform FS/*/R.
- Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholung der Stufe 09 (Hauptschule) bzw. der Stufe 10 (Realschule) erfasst.



- Findet bei einem Schüler **Unterricht und Erziehung in mehreren Förderschwerpunkten** statt und weicht einer der Förderschwerpunkte von der Zielsetzung der allgemeinen Schule ab, legt dieser den Bildungsgang fest. (vgl. § 7 (9) Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012; aus: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SBUntErzSoPädFVHEpP7>)
- Wie beratende bzw. fördernde Maßnahmen durch überregionale Beratungs- und Förderzentren erfasst werden sollen, wird in Kapitel [0](#) dieser Anleitung beschrieben.

Förderschwerpunkte Sprachheilvermittlung, Emotionale und soziale Entwicklung

Jahrgangsstufe	Schülerstufe (LUSD)	Erwarteter Alterskorridor (min-max)*	Regelbereich des erwarteten Alterskorridors**
0.	00 (FS/*/V)	4-7	5-6
1.	01	4 - 9	6-8
2.	02	5 - 10	7-9
3.	03	6 - 11	8-10
4.	04	7 - 12	9-11
5.	05	8 - 13	10-12
6.	06	9 - 14	11-13
7.	07	10 - 15	12-14
8.	08	11 - 16	13-16
9.	09	12 - 20	14-16
10.	10	13 - 21	15-17

Förderschwerpunkte Sehen, Sehen/Blinde, Hören

Jahrgangsstufe	Schülerstufe (LUSD)	Erwarteter Alterskorridor (min-max)*	Regelbereich des erwarteten Alterskorridors*
0.	00 (FS/*/V)	4-7	5-6
1.	A1	4 - 9	6-8
	A2	4 - 9	6-8
2.	02	5 - 10	7-9
3.	03	6 - 11	8-10
4.	04	7 - 12	9-11
5.	05	8 - 13	10-12
6.	06	9 - 14	11-13
7.	07	10 - 15	12-14
8.	08	11 - 16	13-16
9.	09	12 - 20	14-16
10.	10	13 - 21	15-17

5 Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der richtigen Schulform zuordnen

5.1 Förderschwerpunkt Sehen

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/SEH/V	FS - Sehen Vorklasse	00/1-00/2
FS/SEH/---	FS - Sehen	A/1-10/2
FS/SEH/GESA	FS - Sehen - Abteilung geistige Entwicklung	A/1-14/2
FS/SEH/KÖSA	FS - Sehen - Abteilung körperliche und motorische Entwicklung	A/1-14/2
FS/SEH/R	FS - Sehen mit Realschulziel	10/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/SEH/V	Besuchen Schüler die Vorklasse einer Förderschule mit Förderschwerpunkt SEH, werden sie der Schulform FS/SEH/V zugeordnet.
FS/SEH/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schüler werden unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe A1/1 eingeschult. Für den Fall, dass die Schule über eine Abteilung geistige Entwicklung verfügt, werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Schulform FS/SEH/GESA in Stufe A1/1 eingeschult. ▪ Die Schüler durchlaufen die Schulform FS/SEH/-- zunächst einmal bis zur Schülerstufe 09/2. Wiederholungen werden entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln in der Stufe 10/1 und 10/2 in die Schulform FS/SEH/R <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p>
FS/SEH/GESA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilung geistige Entwicklung werden in der Schulform FS/SEH/GESA in der Stufe A1 aufgenommen. <p>Die Schulform bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 61 (2) HSchG abzubilden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG)</p>
FS/SEH/KÖSA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilung körperliche und motorische Entwicklung werden in die Schulform FS/SEH/KÖSA in Schülerstufe A1/1 eingeschult. Die Stufen A1/1, A1/2 bzw. A2/1, A2/2 dienen der Abbildung des 5. Grundschuljahres nach § 61(3) HSchG In dieser Schulform können sie zunächst einmal bis zur Stufe 09/2 geführt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln dann in die Schulform FS/SEH/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Die Schulform bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 61 (2) HSchG abzubilden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG)</p>
FS/SEH/R	Wiederholungen in der FS/SEH/R werden entsprechend des Bildungsgangs Realschule in Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 6 Abbildung von Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).

5.2 Förderschwerpunkt Sehen/Blinde

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/BLI/V	FS - Sehen/Blinde Vorklasse	00/1-00/2
FS/BLI/---	FS - Sehen/Blinde	A1/1-10/2
FS/BLI/GEBA	FS - Sehen/Blinde - Abteilung geistige Entwicklung	A1/1-14/2
FS/BLI/KÖBA	FS - Sehen/Blinde - Abteilung körperliche und motorische Entwicklung	A1/1-14/2
FS/BLI/R	FS - Sehen/Blinde mit Realschulziel	10/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/BLI/V	Schüler, die eine Vorklasse einer Förderschule mit Förderschwerpunkt BLI besuchen, werden der Schulform FS/BLI/V zugeordnet.
FS/BLI/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/BLI/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe A1/1 eingeschult, es sei denn, die Schule verfügt über eine Abteilung geistige Entwicklung oder über eine Abteilung körperlich motorische Entwicklung. ▪ Die Schüler durchlaufen die Schulform FS/BLI/-- zunächst einmal bis zur Schülerstufe 09/2. Wiederholungen werden entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln in die Schulform FS/BLI/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p>
FS/BLI/GEBA	Verfügt die Schule über eine Abteilung geistige Entwicklung werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt GE in der FS/BLI/GEBA Stufe A1/1 eingeschult
FS/BLI/KÖBA	Verfügt die Schule über eine Abteilung körperlich motorische Entwicklung, werden die Schüler der Abteilung körperlich motorische Entwicklung unabhängig ihres Bildungsganges in der FS/BLI/KÖBA Stufe A1/1 eingeschult

FS/BLI/R	Wiederholungen werden in der Schulform FS/BLI/R entsprechend des Bildungsgangs Realschule in Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).
-----------------	--

Die Stufen A1/1, A1/2 bzw. A2/1, A2/2 dienen der Abbildung des 5. Grundschuljahres nach [§ 61\(3\) HSchG](#).

5.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/EMS/V	FS - emotionale und soziale Entwicklung Vorklasse	00/1-00/2
FS/EMS/---	FS - emotionale und soziale Entwicklung	01/1-10/2
FS/EMS/R	FS - emotionale und soziale Entwicklung mit Realschulziel	10/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/EMS/V	Schüler, die eine Vorklasse einer Förderschule mit Förderschwerpunkt EMS besuchen, werden der Schulform FS/EMS/V zugeordnet.
FS/EMS/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/EMS/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Die Schüler durchlaufen die Schulform FS/EMS/-- zunächst einmal bis zur Stufe 09/2. Wiederholungen werden in der Schulform FS/EMS/--- entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Schülerstufe 9 abgebildet. ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln in die Schulform FS/EMS/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p>
FS/EMS/R	Wiederholungen werden in FS/EMS/R entsprechend des Bildungsgangs Realschule in Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).

5.4 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/GE/---	FS - geistige Entwicklung	01/1-14/2
FS/GE/KÖGA	FS - geistige Entwicklung - Abteilung körperliche und motorische Entwicklung	01/1-14/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/GE/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/GE/--- werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in die Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Die Stufe des Schülers entspricht dem Schulbesuchsjahr. <p>Die Schulform bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG abzubilden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>
FS/GE/KÖGA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilung körperlich motorische Entwicklung werden in der Schulform FS/GE/KÖGA in Stufe 01/1 eingeschult. ▪ Die Stufe des Schülers entspricht dem Schulbesuchsjahr. <p>Die Schulform bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG abzubilden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>

5.5 Förderschwerpunkt Hören

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/HÖR/V	FS - Hören Vorklasse	00/1-00/2
FS/HÖR/---	FS - Hören	A/1-10/2
FS/HÖR/GEHA	FS - Hören - Abteilung geistige Entwicklung	A/1-14/2
FS/HÖR/LEHA	FS - Hören - Abteilung Lernen	A/1-10/2
FS/HÖR/R	FS - Hören mit Realschulziel	10/1-10/2
FS/HÖR/SEHA	FS - Hören - Abteilung Sehen	A/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/HÖR/V	Schüler, die eine Vorklasse einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Hören besuchen, werden der Schulform FS/HÖR/V zugeordnet.
FS/HÖR/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/HÖR/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe A/1 eingeschult.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schüler durchlaufen die Schulform FS/HÖR/-- zunächst einmal bis zur Schülerstufe 09/2. ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln in die Schulform FS/HÖR/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p> <p>Wiederholungen werden in der Schulform FS/HÖR/--- entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet.</p>
FS/HÖR/GEHA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilungen geistige Entwicklung werden im Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Schulform FS/HÖR/GEHA in Stufe A1/1 eingeschult. ▪ Schüler in der Schulform FS/HÖR/GEHA können bis zur Stufe 14/2 geführt werden.
FS/HÖR/LEHA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilungen Lernen werden im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen in der Schulform FS/HÖR/LEHA in Stufe A1/1 eingeschult. <p>In der Schulform FS/HÖR/LEHA wiederholen die Schüler im Falle von Schulzeitverlängerungen die Stufe 10 mit dem Ziel, den Berufsorientierten Abschluss zu erreichen (vgl. Kapitel 6 Abbildung von Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>
FS/HÖR/R	Wiederholungen werden in der Schulform FS/HÖR/R entsprechend des Bildungsgangs Realschule in Stufe 10 abgebildet.
FS/HÖR/SEHA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilung Sehen werden in die Schulform FS/HÖR/SEHA in Stufe A1/1 eingeschult. ▪ Sie können dort zunächst einmal bis zur Stufe 09/2 geführt werden. ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln dann in die Schulform FS/HÖR/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Wiederholungen werden in der Schulformen FS/HÖR/SEHA entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet</p>

Die Stufen A1/1, A1/2 bzw. A2/1, A2/2 dienen der Abbildung des 5. Grundschuljahres nach [§ 61\(3\) HSchG](#).

5.6 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/KÖR/V	FS - körperliche und motorische Entwicklung Vorklasse	00/1-00/2
FS/KÖR/---	FS - körperliche und motorische Entwicklung	01/1-14/2
FS/KÖR/R	FS - körperliche und motorische Entwicklung mit Realschulziel	10/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/KÖR/V	Schüler, die eine Vorklasse einer Förderschule mit Förderschwerpunkt KME besuchen, werden der Schulform FS/KÖR/V zugeordnet.
FS/KÖR/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/KÖR/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Die Stufe des Schülers wird in den Schulformen FS/KÖR/* entsprechend des Schulbesuchsjahres des Schülers abgebildet. <p>Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG können in den Stufen 10/1 bis 14/2 abgebildet werden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>
FS/KÖR/R	<p>Die Stufe des Schülers wird in den Schulformen FS/KÖR/* entsprechend des Schulbesuchsjahres des Schülers abgebildet.</p> <p>Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG können in den Stufen 10/1 bis 14/2 abgebildet werden (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>

5.7 Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler

§ 7 (6) VOSB

Im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 3 Nr. 6 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte gefördert, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SBUntErzSoPädFVHEpP7>

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/KRA/V	FS - kranke Schülerinnen und Schüler Vorklasse	00/1-00/2
FS/KRA/---	FS - kranke Schülerinnen und Schüler	01/1-14/2, E1, E2, Q1-4

Wenn Schüler in der LUSD einer Schule für Kranke verwaltet werden, sind folgende Regelungen zu beachten:

Schulform	Schullaufbahn
FS/KRA/V	Schüler, die eine Vorklasse einer Schule für Kranke besuchen, werden der Schulform FS/KRA/V zugeordnet.
FS/KRA/---	<p>In der Schulform FS/KRA/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe 01/1 eingeschult.</p> <p>Die Schulform FS/KRA/-- bietet grundsätzlich die Möglichkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüler bis zur Stufe 14/2 zu führen, um ggf. Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG abzubilden - Schüler der gymnasialen Oberstufe in den Stufen E1 bis Q4 in der LUSD zu führen.

5.8 Förderschwerpunkt Lernen

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/LER/---	FS - Lernen	01/1-10/2
FS/LER/EMLA	FS - Lernen - Abteilung emotionale und soziale Entwicklung	01/1-10/2
FS/LER/GELA	FS - Lernen - Abteilung geistige Entwicklung	01/1-14/2
FS/LER/KÖLA	FS - Lernen - Abteilung körperliche und motorische Entwicklung	01/1-14/2
FS/LER/SPLA	FS - Lernen - Abteilung Sprachheilförderung	01/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/LER/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/LER/--- werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen in die Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Sie durchlaufen diese Schulform zunächst einmal bis zur Stufe 10/2.
FS/LER/EMLA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/LER/EMLA werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen und einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in die Schülerstufe 01/1 eingeschult, sofern die Schule über eine entsprechende Abteilung verfügt. ▪ Sie durchlaufen diese Schulform zunächst einmal bis zur Stufe 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden in der Schulform FS/LER/EMLA als Wiederholungen der Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG)</p>
FS/LER/GELA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/LER/GELA werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in die Schülerstufe 01/1 eingeschult, sofern die Schule über eine entsprechende Abteilung verfügt. ▪ Sie durchlaufen diese Schulform zunächst einmal bis zur Stufe 09/2. <p>Die Schulform FS/LER/GELA bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG abzubilden.</p>

FS/LER/KÖLA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/LER/KÖLA werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen und einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in die Schülerstufe 01/1 eingeschult, sofern die Schule über eine entsprechende Abteilung verfügt. ▪ Sie durchlaufen diese Schulform zunächst einmal bis zur Stufe 10/2. <p>Die Schulform FS/LER/KÖLA bietet mit den Stufen 10/1 bis 14/2 zudem die Möglichkeit, Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG abzubilden.</p>
FS/LER/SPLA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/LER/SPLA werden die Schüler im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen und einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren in die Schülerstufe 01/1 eingeschult, sofern die Schule über eine entsprechende Abteilung verfügt. ▪ Sie durchlaufen diese Schulform zunächst einmal bis zur Stufe 10/2 <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden in der Schulform FS/LER/SPLA als Wiederholungen der Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>

5.9 Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren

Schulform / Bildungskombination		
Kürzel	Bezeichnung	Stufen
FS/SPR/V	FS - Sprachheilverfahren Vorklasse	00/1-00/2
FS/SPR/---	FS - Sprachheilverfahren	01/1-10/2
FS/SPR/HÖSA	FS - Sprachheilverfahren Abteilung Hören	01/1-10/2
FS/SPR/R	FS - Sprachheilverfahren mit Realschulziel	10/1-10/2

Schulform	Schullaufbahn
FS/SPR/V	Schüler, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und eine Vorklasse besuchen, werden der Schulform FS/SPR zugeordnet.
FS/SPR/---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Schulform FS/SPR/--- werden die Schüler unabhängig ihres Bildungsgangs in die Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Die Schüler durchlaufen die Schulform FS/SPR/-- zunächst einmal bis zur Stufe 09/2. ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln in die Schulform FS/SPR/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p>

	Wiederholungen werden in der Schulform FS/ SPR /--- entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet (vgl. Kapitel 6 Abbildung von Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).
FS/SPR/HÖSA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler der Abteilung Hören werden in die Schulform FS/SPR/HÖSA in Schülerstufe 01/1 eingeschult. ▪ Sie können dort zunächst einmal bis zur Stufe 09/2 geführt werden. ▪ Schüler des Bildungsgang R wechseln dann in die Schulform FS/SPR/R in der Stufe 10/1 und 10/2. <p>Schulpflichtverlängerungen nach § 59 (3) HSchG bzw. § 61 (2) HSchG werden als Wiederholungen der Schülerstufe des entsprechenden Bildungsgangs in der Schulform abgebildet.</p> <p>Wiederholungen werden in der Schulform FS/SPR/HÖSA entsprechend des Bildungsgangs Hauptschule in Stufe 9 abgebildet (vgl. Kapitel 6 Abbildung von Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).</p>
FS/SPR/R	Wiederholungen werden in der Schulform FS/ SPR /R entsprechend des Bildungsgangs Realschule in Stufe 10 abgebildet (vgl. Kapitel 6 Abbildung von Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG).

6 Hauptschulabschluss nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen in der LUSD abbilden

Der Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen schließt mit dem Berufsorientierten Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen (BAFL) ab.

Daher ist eine Vergabe des Hauptschulabschlusses HA oder HQ in diesem Bildungsgang formal nur in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Haupt-, Mittelstufen- oder Gesamtschule als Zielschule möglich.



Informationen zur Datenpflege

- Informationen zur Erfassung von Abschlüssen in der LUSD entnehmen Sie bitte der **LUSD-Hilfe** der jeweiligen Webseite.
 - **Halbjahresdaten und Förderungen von Schülern pflegen**
(SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > HALBJ./SEM.-DATEN)
 - **Schüler zu anderen Schulen überweisen**
(SCHÜLER > KANDIDATENVERFAHREN > ÜBERWEISUNG)
 - **Hauptschulabschluss bearbeiten**
(Unterricht > ABSCHLÜSSE > HAUPTSCHULABSCHLUSS)
 - **Realschulabschluss bearbeiten**
(Unterricht > ABSCHLÜSSE > MITTLERER ABSCHLUSS)
 - **Abitur bearbeiten** (Unterricht > ABSCHLÜSSE > ABITUR)
- In vielen LUSD-Hilfeseiten können Sie über Links zu passenden Anleitungen z. B. zur LUSD-Anleitung „Abschlüsse und ihre Erfassung in der LUSD“ im LUSD-Forum wechseln.

Vorgehensweise:

Schritt		Stamm- schule	Ziel- schule
1	▪ Formale Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung LER in der Regel zum Ende der Stufe 09/2 oder 10/2.	x	
2	▪ Kurz vor der Durchführung der Zentralen Abschluss-arbeiten (ZAA) Hauptschulabschluss legt die Förderschule LER für den Schüler in der LUSD auf der WEBSEITE SCHÜLER > KANDIDATEN-VERFAHREN > ABGÄNGER ein Kandidatenverfahren (KV) mit der kooperierenden Zielschule als Wunschschule an.	x	
3	▪ Zuweisen des Schülers zu den erforderlichen Kursen und erfassen der Noten in der LUSD durch die Zielschule.		x
4	▪ Erfolgreiche Teilnahme an den Zentralen Abschlussarbeiten (ZAA) Hauptschulabschluss.		x
5	▪ Durchführung der Abschlussroutine Hauptschulab-schluss und Zeugnisdruck in der LUSD in der Zielschule		x
6	▪ Ausgabe des Abschlusszeugnisses in der Zielschule		x
7	▪ Für Schüler, die die Prüfung nicht erfolgreich absolviert haben, legt die kooperierenden Zielschule in der LUSD auf der WEBSEITE SCHÜLER > KANDIDATENVERFAHREN > ABGÄNGER ein Kandidatenverfahren (KV) mit der Förderschule LER als Wunschschule an.		x
8	▪ Die Förderschule LER weist dem Schüler den Abschluss BAFL zu.	x	

7 Schulzeitverlängerungen nach § 59 (3) bzw. § 61 (2) HSchG in der LUSD abbilden

7.1 Rechtsgrundlagen

Paragraph	Inhalt
§ 59 (3) HSchG:	<p>„Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) keine weiterführende Schule besuchen, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern weitere gleichwertige Maßnahmen der verlängerten Vollzeitschulpflicht gleichstellen.“</p> <p>(aus: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017pP59)</p>
§ 61 (2) HSchG:	<p>„Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann die Schulpflicht auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss nähergebracht werden können.</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um drei Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde zu gestatten, die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen, wenn sie dadurch dem Abschluss an dieser Schule näher gebracht werden können oder wenn die weitere Verlängerung des Schulbesuchs an dieser Schule geeignet ist, die Aussichten der Schülerinnen und Schüler auf dem Berufs- oder Arbeitsmarkt zu verbessern.“</p> <p>(aus: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017pP59)</p>

7.2 Schulzeitverlängerungen in der LUSD erfassen

In der LUSD wird eine Schulpflichtverlängerung bzw. eine Gestattung des Schulbesuchs auf der Webseite SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > SCHULPFLICHT erfasst.



Die Schulpflicht beginnt mit dem Eintritt eines Schülers in der Schülerstufe 01 bzw. Stufe A1 zum 01.08. eines Schuljahres.

In der LUSD wird grundsätzlich eine automatische Verlängerung der Vollzeitschulpflicht nach § 59 (3) HSchG angenommen.

- **Eine Erfassung der Schulzeitverlängerung nach § 61 (2) ist in der LUSD daher erst ab dem 11. Schulbesuchsjahr durchzuführen**

- Schüler in den Schulform- / Bildungskombinationen des Bildungsgangs Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung werden in der ihrem Schulbesuchsjahr entsprechende Stufe geführt.
- Schüler der Schulform FS/KÖR/R mit Realschulziel wiederholen im Falle von Schulzeitverlängerungen die Stufe 10.

- Schüler in den Schulform- / Bildungskombinationen des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen wiederholen im Falle von Schulzeitverlängerungen die Schülerstufe 09 oder 10 mit dem Ziel, den Berufsorientierten Abschluss (BAFL) zu erreichen.
- Schüler in allen weiteren zielgleichen Bildungsgängen wiederholen im Falle von Schulzeitverlängerungen
 - mit Ziel Hauptschulabschluss die Schülerstufe 09
 - mit Ziel Realschulabschluss die Stufe 10 der Schulform FS/* /R.



Informationen zur Erfassung von Schulpflichtverlängerungen in der LUSD finden Sie in der **LUSD-Hilfe der Webseite** SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > SCHULPFLICHT.

8 Sonderpädagogische Förderung überregionaler BFZ an Förderschulen in der LUSD abbilden

Beratende bzw. fördernde Maßnahmen, die überregionale Beratungs- und Förderzentren (BFZ) an Förderschulen leisten, werden in der LUSD auf der Webseite SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > HALBJ. / SEMESTERDATEN als sonderpädagogische Förderung (vorbeugende Maßnahme VM im entsprechenden Förderschwerpunkt) erfasst.



Informationen, wie sie die sonderpädagogischen Förderungen VM und IB in der LUSD abbilden, finden Sie

- in der **LUSD-Hilfe der Webseite** SCHÜLER > SCHÜLERBASISDATEN > HALBJ. / SEMESTERDATEN
- in der Anleitung *Erfassung sonderpädagogischer Förderungen Vorbeugende Maßnahmen / Inklusive Beschulung* im LUSD-Forum > Anleitungen > Förderungen.